



DAS NEUE BETREUUNGSGESETZ FÜR VOLLJÄHRIGE (BtG) AUS PSYCHOLOGISCHER SICHT

Günter Krampen

Nach seiner Ratifizierung durch den Bundestag der Bundesrepublik Deutschland vom 25.4.1990 und der Zustimmung des Bundesrates vom 1.6.1990 ist am 1.1.1992 das neue Betreuungsgesetz für Volljährige (BtG; in: Bürgerliches Gesetzbuch, BGB § 6, § 104 und insbesondere § 1896 bis § 1908i; Änderungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 65 bis § 70n; Betreuungsbehördengesetz, BtBG § 1 bis § 10 sowie darauf bezogene Übergangsvorschriften in Artikel 9, § 1 bis § 7; siehe Bundesgesetzblatt Nr. 49 vom 21.9.1990; siehe auch in Auszügen Brill, 1990a, S. 203-222), das das knapp 100 Jahre gültige Vormundschafts- und Pfl gerecht des BGB aus dem Jahr 1900 ersetzt, in Kraft getreten. Wie Brill (1990b, S. 7) richtig feststellt, hat die im Vorfeld unter dem Motto „persönliche Betreuung statt anonymer Verwaltung“ stehende hohe Publizität dieser Gesetzesreform in den Medien und das damit verbundene öffentliche Interesse nicht zuletzt aufgrund der mit der deutschen Vereinigung verbundenen Ereignisse und Probleme stark gelitten, so daß inzwischen nahezu von einer Reform ohne größere öffentliche Beteiligung und Publizität gesprochen werden kann. Unter Bezug auf die Beteiligung der Psychologie galt dies jedoch bereits schon für die

Das am 1. 1. 1992 in Kraft getretene neue Betreuungsgesetz (BtG) für Volljährige wird unter dem Aspekt der psychologischen Sachverständigentätigkeit sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung und Supervision von Betreuern erläutert. Eingegangen wird auf die Hintergründe der Reform des alten Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts aus dem Jahr 1900, die wesentlichen Elemente des BtG sowie die mit dem BtG verbundenen Aufgabenstellungen für die psychologische Forschungs- und Anwendungspraxis.

Diskussion der Gesetzes(teil)entwürfe in den 80er Jahren, die weitgehend von juristischer und medizinischer Seite bestritten wurden, und gilt – mit wenigen Ausnahmen (vgl. etwa Brill, 1990a; Zenz, 1989) – bis heute. So finden sich aktuell in der die gesamte deutschsprachige psychologische Fachliteratur umfassenden Datenbank „Psyndex“ lediglich zwei Nachweise, die sich (eher mit sozialrechtlicher, -psychiatrischer und -pädagogischer Ausrichtung) mit dieser Thematik auseinandersetzen. Gleichwohl kommt dieser Gesetzesreform sowohl unter gerontopsychologischen als auch unter allgemeinen psychopathologischen Aspekten eine Bedeutung zu, die leicht unterschätzt wird.

Im folgenden werden nach einer knappen Zusammenfassung der Kritik an dem alten Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht des BGB, die neben den Veränderungen der Altersstruktur der Bevölkerung der Bundesrepublik zugunsten betagter Menschen den Ausgangspunkt der Reform in den 80er Jahren bildete, wesentliche Bestimmungen des neuen Betreuungsrechts erläutert und kommentiert. Eingegangen wird danach insbesondere auf die bislang weitgehend vernachlässigten, zuwenig realisierten Aufgaben, die sich in diesem Zusammenhang der psychologischen Forschung und Anwendung stel-



len. Sie beziehen sich vor allem auf die psychologische Sachverständigenbegutachtung in Betreuungsfragen und deren systematische Evaluation sowie die Planung, Durchführung und Evaluation von den im Gesetz geforderten Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Supervisionen (eventuell auch Selektionen) der Betreuer.

Hintergrund der Gesetzesreform

Den Hintergrund des neuen Betreuungsrechts bildet zunächst die in den 80er Jahren kumulierte Kritik an dem nahezu 100jährigen Vormundschafts- und PflEGschaftsrecht, das im wesentlichen dem Modell der patriarchalisch-autoritären Fürsorge aus dem 19. Jahrhundert folgte. Kritisiert wurde dabei vor allem (vgl. hierzu insbesondere Zenz et al., 1987; Zenz, 1989),

(1) daß dem „Mündel“ (nahezu) alle eigenständigen Rechte abgesprochen wurden und nur noch seine „Interessen“ zu berücksichtigen waren, wobei die Art und das Ausmaß dieser Berücksichtigung weitgehend dem Vormund überlassen blieb (nebenbei: bereits die bestimmten Artikel, „der“ Vormund und „das“ Mündel, deuten in die Richtung des bereits genannten tradierten PflEGschaftsmodells);

(2) die „diskriminierende Wirkung und die Therapiefeindlichkeit der Entmündigung, die den Betroffenen pauschal und meist irreversibel infantilisierte, ohne Rücksicht auf seine individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten und auf therapeutisch bedingte Veränderungen seines Zustands zu nehmen“ (Zenz, 1989, S. 175); therapeutische Bemühungen wurden so geradezu unterdrückt, die Möglichkeit spontaner Remissionen – seien sie etwa im Bereich von Demenzerkrankungen auch eher selten – gar nicht berücksichtigt;

(3) die geringere Gewichtung existentieller persönlicher Interessen des Mündels (etwa Gesundheit, Wohlbefinden, soziale Kontakte und Privatsphäre) gegenüber Vermögensinteressen, die vergleichsweise ausführlich geregelt wurden;

(4) die sehr weit gespannten Einfluß- und Fremdbestimmungsmöglichkeiten des Vormundes bzw. PflEGers gegenüber dem Betroffenen;

(5) die weitgehend unklare (rechtliche) Position der betroffenen Person und z.T. auch ihrer Angehörigen;

(6) die „unzulängliche Qualität der ärztlichen Gutachten“ (Zenz, 1989, S. 176), die gerade bei ZwangspflEGschaften häufig aus Kurzattesten des Klinik- oder Heimarztes mit einer sehr allgemeinen Diagnose bestanden und nur bei Entmündigungsverfahren (umfangreichere) psych-

iatrische Gutachten waren. Zenz (1989, S. 175) erwähnt dabei, daß dies entgegen den ausdrücklichen Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung „in einer großen Zahl von PflEGschaftsverfahren“ sogar ohne eine persönliche Anhörung des Betroffenen (!) stattgefunden hat;

(7) sowie die unklaren rechtlichen Vorgaben für die Durchführung der Aufgaben des Vormundes, die dazu geführt haben, daß einzelne Rechtsanwälte, Sozialdienste und Behörden bis zu 250 Vormundschaften (häufig allein unter pekuniären Aspekten) „verwaltet“ haben, was eine persönliche Betreuung und Berücksichtigung der existentiellen Interessen der Betroffenen von vornherein ausgeschlossen hat.

Neben diesen inhaltlichen Kritikpunkten und der Kritik an den Verfahrensweisen in der juristischen, medizinischen und sozialpädagogischen Praxis haben auch die Veränderungen im Altersaufbau der Gesellschaft und die darauf bezogenen bevölkerungsstatistischen Prognosen mit zur Reform des Vormundschafts- und PflEGschaftsrechts beigetragen. Aus der Entwicklungspsychologie bekannte säkuläre Akzelerationsphänomene zeigen sich in den modernen Industrieländern im Bereich der durchschnittlichen Lebensdauer und -erwartung, woraus die Vermutung resultiert, daß die Inzidenz alterskorrelierter psychischer Krankheiten sowie körperlicher, geistiger und seelischer Behinderungen in der Zukunft ansteigen wird.

Zu betonen ist hier allerdings, daß sich das alte und das neue Gesetz freilich nicht nur auf geriatrische Störungsbilder, sondern allgemein auf entsprechende psychische und körperliche Störungen und Behinderungen bei Volljährigen, also auch bei jüngeren Erwachsenen beziehen (vgl. hierzu etwa auch Lempp, 1986). Das (neue) Betreuungsgesetz gilt so für alle Volljährigen, die „auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung (ihre) Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen (können)“ (BGB § 1896), und umfaßt somit alle, bei denen Zweifel an ihren Fähigkeiten bestehen, die für alle Menschen geltenden Grundrechte einzufordern oder durchzusetzen. Entsprechendes gilt auch für Kinder und wird im Kindschaftsrecht, das vor allem in den 70er Jahren heftig diskutiert und – wie Zenz (1989) zutreffend bemerkt – in den 80er Jahren, ohne daß etwa die grundlegenden Fragen nach der Rechtsstellung von Scheidungskindern, nichtehelichen Kindern und Pflegekindern hinreichend geklärt wur-



den – durch die Diskussion um das Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht abgelöst, vielleicht verdrängt wurde. Hier bestehen sicherlich ähnliche juristische, aber auch psychologische Grundfragen (zur Frage nach dem juristisch vermeintlich klaren, psychologisch jedoch weitgehend unklaren Begriff des „Kindeswohls“ siehe etwa Jopt, 1991, 1992), und es sei dem Leser überlassen, darüber zu spekulieren, wieso es in den 80er Jahren zu einer (thematischen Pseudo-) Verschiebung in der öffentlichen, juristischen und politischen (jedoch leider kaum psychologischen) Diskussion vom Wohl des Kindes hin zu dem des alten Menschen gekommen ist. Es handelt sich um eine thematische Pseudo-Verschiebung, da lediglich der Altersbereich ausgetauscht wurde, die juristischen Grundfragen aber im wesentlichen die gleichen geblieben sind (siehe hierzu auch Zenz, 1989).

Grundelemente des neuen Betreuungsrechts für Volljährige

Ich beschränke mich hier im wesentlichen auf die Grundaussagen des zweiten Teils des Betreuungsrechts (BGB § 1896 ff) und des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (III. Betreuungssachen, § 65 ff), in denen das alte Pflegschafts- und Vormundchaftswesen einer grundlegenden Erneuerung unterzogen wurde. Fundamental für das neue Recht ist zunächst die Abschaffung der Begriffe der Vormundschaft, der Pflegschaft und der Entmündigung (BGB § 6 und § 104) zugunsten des breit verwendeten Begriffs der „Betreuung“ (zur begriffshistorischen Kritik siehe aber Stolz, 1990). Die Betreuung wird damit zu einem umfassenden Rechtsbegriff, durch den es möglich wird, „Unterstützung und Eingriffe in die Geschäftsfähigkeit flexibel zu kombinieren, je nach den Erfordernissen des Einzelfalls“ (Zenz, 1989, S. 176). Die zentralen Bestimmungen beziehen sich dabei auf die folgenden Punkte:

(1) Die Bestellung eines Betreuers durch das Vormundschaftsgericht erfolgt auf den *Antrag des Betroffenen selbst oder von Amts wegen*, wobei bei körperlichen Behinderungen in der Regel ein Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden kann (§ 1896). Ist der Betreuer auf Antrag des Betreuten bestellt, so ist die Betreuung auf dessen Antrag aufzuheben (§ 1908 d).

(2) Der Betreuer darf nur für *klar spezifizierte Aufgabenkreise*, bei denen Unterstützung notwendig ist, bestellt werden, wobei Eingriffe in den Fernmelde- und Postverkehr ebenso wie risikoträchtige medizinische Untersuchungen und Eingriffe, Unterbringungen, Kündigungen von Mietverhältnissen und Vermögenseingriffe der ausdrücklichen Anordnung des Gerichts bedürfen (§ 1896, § 1906, § 1907, § 1908) und mehrere Betreuer für verschiedene oder denselben Aufgabenbereich bestellt werden können (§ 1899).

(3) Betreuer müssen *natürliche Personen* (keine Institutionen) sein, und die Betreuung hat „im erforderlichen Umfang *persönlich*“ zu erfolgen (§ 1897).

(4) Als Betreuer dürfen *nicht* Personen bestellt werden, die zu einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in denen der Volljährige untergebracht ist oder wohnt, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung stehen (§ 1897).

(5) *Vorschläge des Betroffenen* müssen bei der Betreuerbestellung berücksichtigt werden, „wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft“. Dies gilt auch für früher gemachte Vorschläge und bezieht sich auch auf Aussagen des Betroffenen über Personen, die er nicht als Betreuer wünscht (§ 1897).

(6) Schlägt der Betroffene niemanden vor, so sind vom Gericht bei der Betreuerbestellung *verwandtschaftliche und sonstige persönliche Bedingungen* des Volljährigen ebenso zu berücksichtigen wie die Gefahr von Interessenkonflikten (§ 1897).

(7) Kann ein Volljähriger nicht hinreichend durch eine oder mehrere natürliche Personen (aus dem persönlichen Umfeld) betreut werden, so bestellt das Gericht einen anerkannten *Betreuungsverein*, der eine einzelne Person mit der Betreuung beauftragen muß (Ausschluß der Betreuung durch einen Betreuungsverein); gelingt auch dies nicht, so bestellt das Gericht die zuständige *Behörde* (etwa das Sozialamt), die ebenfalls eine einzelne Person als Betreuer zu benennen hat. Sowohl Betreuungsvereine als auch Behörden haben als Hintergrundsorganisationen dem Gericht zu melden, wenn Umstände bekannt werden, die die Übertragung der Betreuung an eine oder mehrere natürliche Personen ermöglichen (§ 1900). Vereine oder Behörden sind zu entlassen, sobald eine hinreichende Betreuung durch natürliche Personen möglich wird; auf Vorschlag des Betreuten kann überdies ein *Betreuerwechsel* erfolgen (§ 1908 b).

(8) Der Betreuer muß das *Wohl des Betreuten* berücksichtigen, ihm helfen, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten, den Wünschen des Betreuten soweit als möglich entsprechen, insbesondere auch dazu beitragen, „daß Möglichkeiten genutzt werden, die *Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern*“, sowie – letztlich – dann, wenn Umstände bekannt werden, die eine Aufhebung ermöglichen, dies dem Gericht melden (§ 1901).

(9) Dem Betreuer können vom Gericht zwar nach wie vor in Sachen des Betreuten *Einwilligungsvorbehalte* eingeräumt werden; der Betroffene ist dabei aber anzuhören (§ 68), und die Einwilligungsvorbehalte können sich nicht auf Willenserklärungen beziehen, die die Ehefähigkeit und Verfügungen von Todes wegen betreffen (§ 1903). Auch die Wahlfähigkeit wird nicht mehr eingeschränkt (siehe auch § 7 der Übergangsvorschriften).

(10) *Risikoträchtige medizinische Untersuchungen und Eingriffe* können ebenso wie Unterbringungen mit Freiheitsentzug nicht vom Betreuer allein veranlaßt werden. Sie bedürfen der expliziten gerichtlichen Genehmigung, und

die *Unterbringung* ist zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen entfallen. Eingeschlossen sind dabei auch solche Maßnahmen, durch die dem Betreuten durch „*mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll*“ (§ 1906). Gerichtliche Genehmigungen sind also bei Fixierungen und medikamentösen Behandlungen auf jeden Fall einzuholen.

(11) Im Verfahren selbst hat das Gericht „den *Betroffenen persönlich anzuhören*“ und sich einen „unmittelbaren Eindruck von ihm“ (auch in seiner üblichen Umgebung) zu verschaffen (§ 68). Dabei kann zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen für das Verfahren ein *Pfleger* bestellt (§ 67) und ein *Sachverständiger* hinzugezogen werden (§ 68), und es muß – auf Verlangen des Betroffenen – einer *Person seines Vertrauens* die Anwesenheit gestattet werden (§ 68).

(12) Ein Betreuer darf von Amts wegen erst bestellt werden, nachdem das Gutachten eines Sachverständigen über die Notwendigkeit der Betreuung eingeholt worden ist. Diese Begutachtung kann nach Anhörung des Betroffenen

Die nächste Generation - das neue PSYCHiS 3.0

Chiplesekarte einlesen, Behandlungdatenträger(BDT-)Schnittstelle, ...
und das alles unter MS-Windows ???

● Ja, denn wir bemühen uns Sie mit dem neuen PSYCHiS 3.0 auf dem Laufenden zu halten ...

psychiS

Version 3.0

Patientenverwaltung nach Aktenlogik Kassenabrechnung und Privatliquidation
rechnergestütztes Antragsverfahren Organisation von Gruppen und Workshops

Professionelle Software für die psychotherapeutische Praxis

STS Ebers & Schüpferling - Rothenbühlstr. 6 - 96135 Stegaurach

Tel.: 0951 29257
Fax: 0951 290329



ggf. auch angeordnet werden. Wichtig ist, daß explizit verlangt wird, daß der *Sachverständige den Betroffenen vor Erstattung des Gutachtens persönlich untersucht oder befragt* haben muß. Das Gutachten muß bei einer diagnostizierten Betreuungsnotwendigkeit auch Aussagen über den *Umfang* des Aufgabenkreises und die voraussichtliche *Dauer* der Betreuungsbedürftigkeit umfassen (das gleiche gilt für Anordnungen von Einwilligungsvorbehalten; s.o.). Klar unterschieden von diesem Sachverständigengutachten wird das „*ärztliche Attest*“, das dem Gericht nur dann ausreichen darf, (a) wenn der Antrag auf Betreuerbestellung vom Betroffenen gestellt wurde, (b) wenn der Betroffene auf die Begutachtung verzichtet und die Einholung des Gutachtens im Hinblick auf den Umfang des Aufgabenkreises unverhältnismäßig wäre oder (c) wenn ein Betreuer nur zur Geltendmachung von Rechten des Betroffenen gegenüber seinem Bevollmächtigten bestellt wird (§ 68b).

(13) In einem *Schlußgespräch* müssen alle verfahrensrelevanten Inhalte und Regelungen mit dem Betroffenen mündlich erörtert werden (§ 68); weitere Regelungen beziehen sich auf Vorschriften für den Inhalt der gerichtlichen Entscheidung sowie Verfahrensfragen zur Information aller Beteiligten über die Entscheidung und ihre Einspruchsmöglichkeiten (§ 69ff).

(14) Rechtsfähige Vereine („*Betreuungsvereine*“) können nur dann als Hintergrundorganisation der Betreuung durch natürliche Personen („*Vereinsbetreuer*“) tätige Betreuungsvereine anerkannt werden, wenn gewährleistet ist, daß sie (a) eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter haben und diese beaufsichtigen, *weiterbilden* und gegen mit der Tätigkeit verbundene Schäden versichern, (b) sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer bemühen, diese in die Aufgaben einführen, *fortbilden* und beraten sowie (c) den *Erfahrungsaustausch* zwischen den Mitarbeitern ermöglichen (§ 1908 f).

(15) Die *Übergangsvorschriften* beziehen sich darauf, daß bei Inkrafttreten des BtG am 1.1.1992 (a) alle bisherigen Vormundschaften für Volljährige und Pflegschaften zu Betreuungen nach dem BtG werden, (b) daß dies auch dann gilt, wenn der bisherige Vormund oder Pfleger nach den Vorschriften des BtG nicht zum Betreuer bestellt werden könnte (!), (c) daß das Vormundschaftsgericht dann über bestehende Vormundschaften und Pflegschaften neu zu entscheiden hat, wenn diese am 1.1.92 min-

destens zehn Jahre ununterbrochen bestanden haben (bzw. spätestens am 1.1.2002 für alle Fälle), (d) daß früher als geeignet erklärte Vereine als Betreuungsvereine anerkannt werden sowie (e) daß Eintragungen über Entmündigungen aus dem Zentralregister zu entfernen und der Ausschluß aus dem Wahlrecht zu beenden sind.

Zur Bewertung des BtG

Ohne Zweifel ist das BtG gegenüber dem alten Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht des BGB aus dem Jahre 1900 ein enormer Fortschritt, da die Rechtsstellung des Betroffenen gestärkt, wichtige juristische Verfahrensfragen expliziert, Sachverständigengutachten spezifiziert und von „*ärztlichen Attesten*“ unterschieden sowie Diskriminierungen vermieden werden. Darüber sind sich auch alle Kommentatoren im wesentlichen einig (siehe etwa Brill, 1990a; Zenz, 1989). Bedenken beziehen sich vor allem auf einige nach wie vor relativ offen gebliebene Verfahrensfragen, die Übergangsvorschriften, die mangelhafte Klärung von Kostenregelungen, die Gefahr, daß die Bestimmungen des BtG an einigen Stellen (etwa bei den Betreuungsvereinen) so weit greifen, daß sie nicht ohne weiteres – quasi aus dem Stand – in die Betreuungspraxis umgesetzt werden können, sowie das diesen Kritikpunkten verbundene Risiko, daß das BtG nur ein „*neues Etikett für alte Handlungsweisen*“ ist bzw. mit ihm „*alter (jedoch schlechter, so ist zu ergänzen) Wein in neuen Schläuchen*“ verkauft wird (Brill, 1990b; Schädle, 1990). Diese Kritik läßt sich wie folgt zusammenfassen:

(1) Da die Veränderungen im Vormundschafts- und Pflegschaftsbereich durch das BtG dann, wenn sie ernst genommen werden, grundlegend und nahezu umfassend sind, wird von vielen vermutet, daß die Umsetzung des BtG in der Praxis lange dauern wird und sie der kritischen Begleitung bedarf (vgl. etwa die Beiträge in Brill, 1990a; Zenz, 1989).

(2) Aus Angst vor neuen finanziellen Belastungen der Bundesländer wurde auf die explizite Regelung von Kostenfragen weitgehend verzichtet. Es finden sich lediglich recht allgemeine Aussagen darüber, daß Betreuungsvereine im Unterschied zu Behörden, denen nur Ersatz für Aufwendungen zusteht (§ 1908h), Vergütungen verlangen können (§ 1908e). Übersehen wird, daß sowohl die im Gesetz geforderte Sicherung der Qualifikation, Beratung, Supervision, Fort- und Weiterbildung sowie Kontrolle der Betreuer als auch die finanzielle Absicherung ehrenamtlicher und berufsmäßiger Betreuer Finanzmittel



bedarf, die an keiner Stelle im BtG ausgeführt werden.

(3) An einigen Stellen finden sich einschränkende Bestimmungen für das Verfahren, die nicht unbedingt notwendig erscheinen. So wird etwa in § 1896 ausgeführt, daß bei körperlich Behinderten (eigentlich) nur auf Antrag des Betroffenen ein Betreuer bestellt werden darf, was durch den Nachsatz „es sei denn, daß dieser seinen Willen nicht kundtun kann“ unbotmäßig eingeschränkt wird, da dies aufgrund einer rein körperlichen Behinderung kaum denkbar ist. Häufiger wird auch mit dem juristischen Standardargument des „Aufschubs von Gefahr“ gearbeitet, ohne daß dies inhaltlich spezifiziert wird (etwa in § 1899 und § 1906). Hier besteht z.T. (bei weiter Auslegung) sicherlich die Gefahr eigentlich unzulässiger Verfahrensverkürzungen.

(4) Die Übergangsvorschriften für die nach dem alten Gesetz zustande gekommenen Vormundschaften und Pfllegschaften in Betreuungsverhältnissen sind mit bis zu zehn Jahren so weit gespannt, daß sie eigentlich nur auf dem Hintergrund der Arbeitsbelastung von Vormundschaftsgerichten nachvollziehbar sind. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen über die „bisherigen Vormünder und Pfleger“, die automatisch zum 1.1.1992 selbst dann zu Betreuern nach dem BtG wurden, wenn sie nach den Vorschriften des BtG „nicht zum Betreuer bestellt werden könnte(n)“.

(5) Aus sprachhistorischer und -kritischer Perspektive wird auch vor dem das BtG dominierenden Begriff der „Betreuung“ gewarnt. Stolz (1990, S. 32) führt so aus, daß das „einst karitative Wort *betreuen* im Sinne von Fürsorge und Pflege in menschlich-privater Sphäre (...) schnell in den amtlichen Sprachgebrauch eingedrungen (ist) und (...) Hilfe und Beratung seitens öffentlicher Institutionen oder Personen aus dienstlicher Verpflichtung (meint)“. Positive Konnotationen des Begriffs, die sich etwa auf

die Humanisierung der Verwaltungswelt beziehen, können sich im Sinne des „Betreutwerdens“ zum „schamvollen Eingeständnis eigener Ohnmacht“ und von Fremdbestimmtheit umkehren. Hier verweist Stolz auch auf die breite Verwendung des Begriffs in diesem Sinne im Nationalsozialismus. Gleichwohl überwiegen auch für Stolz (1990) die positiven Aspekte im BtG, und er versteht seine Begriffsanalyse eher als warnende Erinnerung und Aufruf, den künftigen Betreuungsalltag kritisch zu begleiten.

(6) Schließlich und endlich sind die auf die Sachverständigen bezogenen Bestimmungen des BtG zwar erheblich besser als im alten Gesetz, da (a) die persönliche Untersuchung oder Befragung des Betroffenen explizit gefordert, (b) Sachverständigengutachten von „ärztlichen Attesten“ unterschieden sowie (c) qualifizierte Ausführungen im Gutachten über den notwendigen Betreuungsumfang (Arbeitskreise des Betreuers) und die voraussichtliche Betreuungsdauer verlangt werden, weitergehende inhaltliche Verfahrensregelungen und Qualifikationsanforderungen an den Sachverständigen werden aber nicht benannt. Schlecht formal-juristisch regeln (jedoch zumindest thematisieren) läßt sich freilich das etwa von Crefeld (1990, S. 87) geforderte (persönliche) „Engagement des Sachverständigen für das Wohl der betroffenen Person“, eher schon die ebenfalls von Crefeld erwartete Fachkompetenz und Berufserfahrung des Sachverständigen in der Alten- bzw. Behindertenhilfe. Entsprechende Bestimmungen fehlen im BtG, was allerdings auch für verwandte andere Gebiete der Begutachtungspraxis gilt (vgl. etwa Jopt, 1991). Positiv festzuhalten ist dabei aber, daß der Begriff des Sachverständigen im Unterschied zu dem des „ärztlichen Attests“ ohne berufliche Spezifikation verwendet wird. Daß dies trotzdem – etwa von Crefeld (1990), der selbst Psychiater ist – häufig alleine auf Mediziner bzw. Psychiater bezogen wird, ist im BtG also nicht vorgegeben. Zumindest bei geistig Behinderten und psychisch Kranken liegt hier die psychologische Sachverständigentätigkeit

Klienten-Daten- Verwaltungs-System 3.0

Vertrieb:
Claudia Bommert
Postfach 1206
38502 Gifhorn

DER EINFACHE WEG ZUR VERWALTUNG EINER PSYCHOLOGISCHEN PRAXIS. DIE SOFTWARE-LÖSUNG AUCH FÜR GEMEINSCHAFTSPRAXEN. Auch für Hilfskräfte ohne Schulung problemlos anwendbar. Ab MS-DOS 2.0 und höher mit Festplatte.

• UNSER ANGEBOT •

Testen Sie unser Programm vier Wochen lang an Ihrem PC für nur DM 60,00 (wird bei Bestellung angerechnet). Fordern Sie hierzu unser kostenloses Info an.



Kontext

- Zeitschrift für Familientherapie

Hrsg.: Deutsche Arbeitsgemeinschaft
für Familientherapie e.V. (DAF)

Der KONTEXT ist die Zeitschrift der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Familientherapie (DAF). Wir informieren über aktuelle Entwicklungen der Familientherapie, Berufspolitik und neue Literatur aus diesem Feld. Wir geben Bestandsaufnahmen und Übersichten zu Fragen der Behandlungspraxis, zur Therapie sowie zu Forschung und Ausbildung. In Fallberichten und Darstellungen wird die Umsetzung familientherapeutischen Arbeitens in verschiedensten Feldern dargelegt.

Schriftleitung:

M. Wirsching, P. Scheib, Freiburg
Abonnement-Preis, inkl. Versandkosten und MwSt
DM 28,- (2 Hefte jährlich)
Verlag: verlag modernes lernen, Dortmund

Probeheft:

Interessenten können ein **kostenloses Probeheft** anfordern bei der Geschäftsstelle der DAF
Hauptstr. 8, 79104 Freiburg
Tel. 0761- 2706805

Bezugsbedingungen:

Preis des Einzelheftes DM 14,- + Versandkosten
Mitglieder der DAF erhalten die Hefte im Rahmen
ihrer Mitgliedschaft kostenlos.

keit nicht nur auf der Hand, sondern ist wegen des psychodiagnostischen, psychometrischen und psychopathologischen Spezialwissens zu fordern. Dort, wo es um Aussagen über den notwendigen Betreuungsumfang, das soziale Umfeld des Betroffenen und die Prognose der Dauer einer Betreuungsbedürftigkeit geht, gilt dies allgemein und nicht nur bei psychischen Störungen und geistigen Behinderungen.

Psychologische Arbeitsfelder im Rahmen des BtG

Als psychologisches Arbeitsgebiet auf der Hand liegt zunächst die soeben angesprochene Sachverständigenbegutachtung. Bevor darauf weiter eingegangen wird, sollen hier jedoch einige weitere Bereiche aufgeführt werden, in denen psychologische Kompetenzen in der angewandten Forschung und Praxis dazu beitragen können, daß der häufig beschwörte „Geist des Gesetzes“ in die Realität umgesetzt und daß in der auf dem BtG basierenden Rechtspraxis nicht alter, schlechter Wein, sondern wirklich neuer,

guter Wein in neue Schläuche gefüllt wird. Zu nennen sind etwa die folgenden Arbeitsfelder:

(1) Die von vielen Kommentatoren geforderte, in Gesetzestexten bislang jedoch kaum berücksichtigte Notwendigkeit, Reformen jedweder Art der *systematischen Effektkontrolle* zu unterziehen (etwa auch im Sinne des „reforms as experiments“ von Campbell, 1969), ist ein Arbeitsfeld psychologischer Anwendungsforschung par excellence. Hier ist nicht nur an längerfristige, sondern auch an kurzfristige Prüfungen des Realisierungsstandes des BtG zu denken, um zu der oben bereits mehrfach genannten kritischen Begleitung seiner Umsetzung beizutragen.

So ergab etwa eine bei 40 Vormundschaftsgerichten Ende 1992 durchgeführte eigene Kurzumfrage (Rücklauf: 32 Gerichte; 80%), (a) daß bei allen Gerichten ein Arbeitsstau bei der Bearbeitung von „Altfällen“ aufgetreten ist (Zahlenangaben wurden jedoch von nahezu allen verweigert), (b) daß psychologische Gutachter bislang nur von elf Gerichten (zumeist auch nur in Einzelfällen) bestellt wurden, (3) daß psychiatrische (Kurz-)Gutachten und ärztliche Atteste mit wenigen, allgemein gehaltenen Zeilen nach wie vor dominieren, (4) daß immerhin 26 Gerichte psychologische Begutachtungen (allerdings z.T. nur in „bestimmten“ Fällen) für sinnvoll halten sowie (5) daß von diesen jedoch zwölf explizit angeben, keine psychologischen Gutachter für „BtG-Fälle“ zu kennen. Diese Befunde der bundesweit durchgeführten, allerdings nicht repräsentativen Kurzbefragung werfen ein erstes (empirisches) Licht auf die Probleme, die mit der Umsetzung des BtG verbunden sind.

Breitere, den Umsetzungsprozeß begleitende evaluative Studien und auch Einzelfalldarstellungen (zu hypothetisch konstruierten siehe etwa Schädle, 1990) sind hier dringend vonnöten, um sowohl dem Gesetzgeber als auch der juristischen, gutachterlichen und sozialpädagogischen Praxis Rückmeldungen und Hinweise auf allgemein bestehende Umsetzungsprobleme zu geben, die der Abhilfe (ggf. durch Gesetzesänderungen oder die höchstrichterliche Rechtsprechung) bedürfen. Nicht systematisch, sondern in Einzelgesprächen erfaßte Informationen weisen aktuell insbesondere auf massive Probleme und Unsicherheiten bei den ehrenamtlichen Betreuern und den Betreuungsvereinen hin.

(2) Damit ist als zweiter psychologischer Tätigkeitsbereich die *Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Supervision von Betreuern* angesprochen. Dies gilt insbesondere für Vereinsbe-



treuer, für die entsprechende Maßnahmen im BtG verbindlich vorgeschrieben sind, aber im Prinzip natürlich auch für Behördenbetreuer. Nötig erscheinen aktuell vor allem präzise Informationen über die Gesetzeslage sowie – dies allerdings kontinuierlich – die Schaffung der im BtG vorgeschriebenen Möglichkeiten für den (supervidierten) Erfahrungsaustausch zwischen Betreuern und ihrer Fort- und Weiterbildung im Bereich des Verständnisses von und Umganges mit körperlich und geistig behinderten sowie psychisch gestörten Menschen. Da mit Brill (1990c) die Gefahr zu befürchten ist, daß Vereins- und insbesondere Behördenbetreuer zum „Notnagel“ für besonders schwierige Betreuungsfälle werden, ist ihre Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Supervision in den Bereichen der Gesprächsführung, des psychopathologischen und ätiologischen Grundwissens sowie ihrer Kenntnisse der Möglichkeiten, Krankheiten und Behinderungen des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, Verschlechterungen zu verhindern und ihre Folgen zu mildern (was ja explizit im BtG von Betreuern gefordert wird), dringend geboten. Unter Bezug auf die Ausbildung und gerichtliche Bestellung von Betreuern ist allgemein auch zu erwägen (obwohl dies im BtG so nicht spezifiziert wird), ob die in § 1898 recht allgemein genannten Voraussetzungen der Bestellung, nach denen ein Betreuer nämlich „zur Betreuung geeignet“ sein soll und „ihm die Übernahme unter Berücksichtigung seiner familiären, beruflichen und sonstigen Verhältnisse zugemutet“ werden können sollte, nicht auch zum Gegenstand psychologischer Eignungsuntersuchungen und Beratungen werden sollten. Zu ergänzen bleibt, daß all diese psychologischen Tätigkeitsbereiche in der Selektion, Supervision sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung von Betreuern natürlich wiederum selbst der kontinuierlichen Prozeß- und Produktevaluation bedürfen.

(3) Ein dritter zentraler psychologischer Tätigkeitsbereich bezieht sich schließlich auf die *Erstellung von Gutachten durch Sachverständige*, die in der Regel dann eingeholt werden müssen, wenn der Betreuer von Amts wegen bestellt werden soll. Psychologische Gutachten können aber durchaus auch dann von Bedeutung sein, wenn der Antrag vom Betroffenen selbst gestellt wird, da sie ja u.a. qualifizierte Aussagen über den Umfang und die voraussichtliche Dauer der Betreuungsbedürftigkeit enthalten müssen. Der jetzt schon bei Gerichten bestehende Bedarf nach psychologischen Gutachtern deutet sich in

den oben dargestellten Untersuchungsbefunden an. Auf Dauer wird aber wohl allein die Qualität psychologischer Gutachten, die den von der Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen verabschiedeten allgemeinen Richtlinien entsprechen sollten (vgl. Berufsverband Deutscher Psychologinnen, 1988; siehe auch Pulverich, 1991, Stichwort „Gutachten“, Lieferung 10/1991), dazu beitragen können, daß in BtG-Fragen psychologische Sachverständige häufiger als bislang gehört werden. Neben diesen allgemein gehaltenen Richtlinien für psychologische Gutachten sollten in BtG-Zusammenhängen die folgenden spezifischen Inhalte/Fragestellungen (vgl. hierzu auch Crefeld, 1990) berücksichtigt werden:

1. Fragestellung: Liegt überhaupt eine psychische Krankheit oder eine körperliche, geistige oder psychische Behinderung vor? Wenn ja: in welchem Ausmaß ist sie ausgeprägt?

Hier ist die Symptomatik und die Genese der Störung/Behinderung differenziert und auf den Einzelfall bezogen zu beschreiben, was in eine Diagnose (etwa nach ICD-10) münden sollte. Die Nennung der Diagnose reicht jedoch alleine nicht aus, da sie aufgrund der Symptombeschreibungen und diagnostischen Befunde nachvollziehbar sein muß. Eingegangen werden sollte auf

(a) Beeinträchtigungen psychischer, geistiger und körperlicher Strukturen und Funktionen, (b) funktionelle Einschränkungen, die aus diesen Beeinträchtigungen resultieren (etwa im Sinne der Fähigkeiten, bestimmte Alltagsaktivitäten ausführen zu können oder nicht) sowie (c) psychosoziale Einschränkungen, die aus den Beeinträchtigungen resultieren und sich auf die existentiellen Interessen des Betroffenen auswirken (etwa in den Bereichen des Wohlbefindens, der Privatsphäre, der Kontaktbedürfnisse, der Gesundheits- und Körperpflege etc.).

In der Begutachtungspraxis können hier die vorliegenden psychologischen Testverfahren, (semi-)strukturierte Anamnesen und Explorationen sowie die vorliegenden standardisierten Fragebogeninstrumente (zumeist in verbalisierter Form) mit Gewinn eingesetzt werden. Für die gerontopsychologische Praxis sei konkret hier nur auf das psychodiagnostisch breit angelegte „Nürnberger Alters-Inventar“ (NAI) von Oswald und Fleischmann (1986) sowie – zur Evaluation der psychosozialen Einschränkungen – die wohl bekannte hierarchische Motivationstheorie von Maslow (1954) verwiesen. Im Vordergrund der Begutachtung steht – wie stets – der einzelne Betroffene, seine Biogra-



Lernprogramme zur Behandlung von Legasthenie / Dyskalkulie

• Universelles Worttraining

Unbegrenzt einsetzbares Schulungsprogramm. 140 ausgewählte Wortschätze / große, wählbare Grafikschriften / mit Editor, Lernkartei, Zeugnisdruck.

neuer Preis: 79,90 DM

• Bild - Wort

Lesen und Schreiben lernen mit Bildern. Sehr motivierend, ca. 200 große Bilder. Farbmonitor erforderlich. Preis: 79,90 DM

• Lesen + Schreiben

Kompletter Lehrgang, angefangen vom Lesen einfacher Konsonant-Vokal-Silben bis zum Zusammenstellen ganzer Sätze. Preis: 79,90 DM

• Wahrnehmung

Übungen zur Vorder- und Hintergrundwahrnehmung, Förderung der Gedächtnisleistung, Koordinations-, Kombinations-, Logikübungen, Reaktionstraining. Preis: 98,00 DM

• Plättchenrechnen

Vom Abzählen einzelner Plättchen über Mengenbildung bis zum kleinen 1 x 1. Dyskalkulie-Programm. Preis: 79,90 DM

Alle Programme sind moderne Grafikprogramme mit großen, gut lesbaren Schriften und jeweils mehreren praxiserprobten Lernmethoden.

Hardwarevoraussetzung: PC-AT / VGA-Grafikkarte.

Eugen Traeger Verlag

Distelkamp 24 49076 Osnabrück

Tel. und Fax: 0541 / 430311

phie und sein Umfeld, wobei neben den in der Psychometrie dominierenden sozialen Normen (Prozentrangwerte, T-Werte etc.) vor allem auch populationsunabhängige idiographische Analysen und Normwerte sowie kriterienorientierte Normwerte hilfreich sind (vgl. hierzu etwa Guthke, 1981; exemplarische Erhebungsinstrumente dazu, die auch für idiographische und kriterienorientierte zeitliche Vergleiche geeignet sind, finden sich etwa bei Krampen, 1991).

2. Fragestellung: Welche Ressourcen stehen dem Betroffenen zur Bewältigung seiner Behinderung/Störung zur Verfügung, und welche Risikofaktoren bestehen?

Hier geht es um die Fragen nach der Verfügbarkeit individueller, psychosozialer und materieller Ressourcen, deren bisherige Ausnutzung und künftige Nutzungsmöglichkeiten sowie um Fragen, die akute und absehbare Risikofaktoren betreffen. Neben der finanziellen Absicherung und Ansprüchen gegenüber anderen sind hier aus psychologischer Sicht insbesondere das soziale Netzwerk des Betroffenen, seine Entwicklungsmöglichkeiten und Entwicklungsgefahren zu eruieren. Auch bislang nicht oder wenig genutzte eigene Möglichkeiten des Betroffenen, die sich etwa aus seiner Biographie und Lebenserfahrung ableiten lassen, sollten berücksichtigt werden. Biographische Anamnesen stellen hier neben Erhebungsinstrumenten zur perzipierten und objektiven sozialen Unterstützung (vgl. im Überblick etwa Aymanns, 1992) die psychodiagnostischen Methoden der Wahl dar. Umfassendere Risikoanalysen können etwa auf der Erhebung und prognostischen Einschätzung der Wahrscheinlichkeit kritischer Lebensereignisse (vgl. hierzu etwa Filipp, 1981) basieren.

3. Fragestellung: Welcher Unterstützungs- und Hilfsbedarf existiert auf dem Hintergrund der diagnostizierten und spezifizierten Störung/Behinderung?

Ohne sofort die Bestellung eines Betreuers in Erwägung zu ziehen, sollte zunächst geprüft werden, ob dem Betroffenen durch die Aktivierung professioneller Hilfen eine hinreichende Unterstützung für seine Lebensführung gegeben werden kann. Neben möglichen Hilfen durch Vermögensberatungen und Behörden (Sozial-, Gesundheits-, Wohnungsamt etc.) ist hier insbesondere die mögliche Hilfe durch ambulante psychosoziale Dienste sowie die von professionellen Pflege-, Behandlungs- und Rehabilitationsinstitutionen zu prüfen. Scheiden diese Möglichkeiten aus, so sind nach dem BtG möglichst präzise die Aufgabenkreise und ihr jeweiliger Umfang zu spezifizieren, in denen der Betroffene der Betreuung durch eine oder mehrere Personen bedarf. Bei der Bestimmung dieser Aufgabenkreise oder Lebens- und Handlungsbereiche können psychodiagnostisch etwa die standardisierten Leitfäden zur Erfassung der Fähigkeiten zur Ausübung von Alltagsaktivitäten als grobes Raster, das für jeden Betroffenen individuell zu verfeinern ist, dienen (vgl. hierzu etwa Oswald & Fleischmann, 1986). Nicht im BtG genannt, aber durchaus sinnvoll ist auf dem Hintergrund der oben dargestellten Überlegungen im mündlichen Verfahren durchaus



auch eine Stellungnahme des Sachverständigen über die Kompetenzen und Qualifikationen der Person(en), die für die spezifizierten Aufgabenkreise zum Betreuer bestellt werden soll(en).

4. Fragestellung: Wie lange wird sich die Betreuungsbedürftigkeit voraussichtlich erstrecken?

Da in probabilistischen Wissenschaften Prognosen stets in stärkerem Maße fehlerbehaftet sind als (retrospektiv ausgerichtete) Erklärungen, ist hier besondere Vorsicht angebracht. Auch die gerade im geriatrischen Bereich bekannten differentialdiagnostischen Unsicherheiten (etwa bei der Abgrenzung des bis heute kaum reversiblen Morbus Alzheimer, ICD-10: F00, von zumindest partiell behandelbarer primärer vaskulärer Demenz, ICD-10: F01, und

einigen mit ähnlichen Symptomen verbundenen, behandelbaren sekundären Demenzercheinungen bei depressiven Störungen, ICD-10: F30-F39, körperlichen Krankheiten und toxischen Zustandsbildern, ICD-10: F02.8) mit ihren Implikationen für die Prognose des längerfristigen Störungsverlaufs legen ein vorsichtiges, abwägendes Vorgehen nahe. Dies um so mehr, da mit der differentialdiagnostisch mehr oder weniger gut abgesicherten Prognose durchaus Implikationen für die vom Betreuer zu nutzenden Möglichkeiten der Behandlung der Behinderung/Störung verbunden sind. Sinnvoll ist es daher, für (im BtG ohnedies vorgesehene) Wiederholungsuntersuchungen zu plädieren, deren zeitlicher Abstand auf dem Hintergrund des Einzelfalls zu empfehlen ist. Die Prognose sollte schließlich auch indikative Hinweise umschließen, die dem Betreuer und dem Gericht Möglichkeiten für die günstige Beeinflussung des Verlaufs der Störung/Behinderung aufzeigen. Ohne hierbei in einen blanken Interventionsoptimismus zu verfallen, sollten im Einzelfall dabei alle in Frage kommenden medizinischen, psychologischen, psychotherapeutischen und psychosozialen Möglichkeiten geprüft und vorschnelle Schlußdiagnosen und -prognosen vermieden werden. Inzwischen sprechen nicht nur (primär) deskriptiv ausgerichtete entwicklungspsychologische Befunde für eine enorme Plastizität und Variabilität in den Entwicklungsprozessen (gerade im höheren Lebensalter; vgl. etwa Baltes & Baltes, 1977; Krampen, 1988), sondern auch die evaluativen Ergebnisse aus gerontopsychologischen Interventionsstudien (vgl. im Überblick etwa Filipp, 1987; Kruse & Lehr, 1991).

Für Kinder (5—12)

... Lustige Geschichten hören und dabei viel für die Schule lernen

Für phantasievolle u. aufgeweckte Kinder, die durch Schule, Ferns., Comp. usw. schlecht einschlafen, **zapplig**, beim Lernen ungeduldig, **vergeßlich** od. abgelenkt sind, gibt es jetzt **lustige Konzentrations- u. Entspannungs-Hörgeschichten auf (MC)**. Kinder u. Eltern sind **begeistert**.

Über **5000 Lehrer, Ärzte u. Psychologen** haben die Kassetten bereits getestet und für ihre Kinder gekauft.

• ... wirksam u. bei den Schülern beliebt haben sich die „STECKI 401“-Kassetten erwiesen, in denen sich Entspannung u. Selbstinstruktionen glücklich verbinden, die aber auch den Schüler dazu bringen, sich eigene Selbstinstruktionen auszudenken. Hier wird also nicht nur vermittelt, daß man auf vorgefertigte Hilfen zurückgreifen kann, sondern der Schüler lernt, sich diese Hilfen selbst zu bauen.“ Textauszug aus dem Buch Teufelskreis Lernstörung, von BETZ u. BREUNUNGER, Psychologie Verlags Union

• „Nach der kritischen Analyse Ihrer „STECKI 401“-Geschichten war ich sehr positiv beeindruckt.“ (Dr. Alexander R., PI, Universität Hamburg)

Ich bitte um:

- ausführliche Gratisinfo mit Original-Berichten
- gleich die erste Folge, Preis DM 23,50
 - V-Scheck anbei (portofrei)
 - Nachnahme + DM 4,50



Refoy-Verlag
P.-Grelot-Str. 10,
55481 Kirchberg, 067 63/4294

Prof. Dr. Günter Krampen, Jahrgang 1950; Dipl.-Psych. 1976, „Klinischer Psychologe und Psychotherapeut (BDP)“ 1979, Dr. phil. 1980, Dr. habil 1985; apl. Prof. an der Universität Trier und Honorarprofessor am ISERP Walferdange/Luxemburg.
Anschrift: Universität Trier, FB I – Psychologie, D-54286 Trier.



Zusammenfassung

Nach einer Zusammenfassung der Kritik an dem alten Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), die neben den Veränderungen der Altersstruktur der Bevölkerung der BRD zugunsten betagter Menschen den Ausgangspunkt seiner Reform in den 80er Jahren bildete, werden wesentliche Bestimmungen des am 1.1.1992 in Kraft getretenen neuen Betreuungsgesetzes (BtG) erläutert und kommentiert. Berichtet wird über die Ergebnisse einer Kurzumfrage zum Stand der Umsetzung des BtG bei 32 Vormundschaftsgerichten, wobei die psychologische Sachverständigentätigkeit im Vordergrund

steht. Erläutert werden ausführlicher die bislang wenig realisierten Aufgaben, die sich im Zusammenhang mit dem BtG der psychologischen Forschung und Anwendung stellen. Sie beziehen sich vor allem auf die psychologische Sachverständigenbegutachtung in Betreuungsfragen und deren systematische Evaluation sowie die Planung, Durchführung und Evaluation von den im Gesetz geforderten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Supervisionen (eventuell auch Selektionen) der Betreuer. Konkrete Hinweise für die Begutachtungspraxis im Rahmen von BtG-Verfahren werden gegeben.



Literatur

- AYMANN, P. (1992). *Krebserkrankung und Familie*. Bern: Huber.
- BALTES, M.M. & BALTES, P.B. (1977). The ecopsychological relativity and plasticity of psychological aging. *Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie*, 24, 179-197.
- BERUFSVERBAND DEUTSCHER PSYCHOLOGEN (Hrsg.). (1988). *Richtlinien für die Erstellung Psychologischer Gutachten* (Schriftenreihe des DPV, Heft 6). Bonn: Deutscher Psychologen Verlag.
- BRILL, K.-E. (Hrsg.). (1990a). *Zum Wohle der Betreuten: Beiträge zur Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts*. Bonn: Psychiatrie-Verlag.
- BRILL, K.-E. (1990b). Die Reform ist vollzogen – Die Reform kann beginnen. In: K.-E. Brill (Hrsg.), *Zum Wohle der Betreuten* (S. 7-12). Bonn: Psychiatrie-Verlag.
- BRILL, K.-E. (1990c). Perspektiven der „Betreuung“ – einige offene Fragen. In: K.-E. Brill (Hrsg.), *Zum Wohle der Betreuten* (S. 123-128). Bonn: Psychiatrie-Verlag.
- CAMPBELL, D.T. (1969). Reforms as experiments. *American Psychologist*, 24, 409-429.
- CREFELD, W. (1990). Aufgabe und Selbstverständnis des Sachverständigen im Entmündigungs- bzw. Betreuungsverfahren. In: K.-E. Brill (Hrsg.), *Zum Wohle der Betreuten* (S. 66-90). Bonn: Psychiatrie-Verlag.
- FILIPP, S.-H. (1981). *Kritische Lebensereignisse*. München: Urban & Schwarzenberg.
- FILIPP, S.-H. (1987). Intervention in der Gerontopsychologie. In: R. Oerter & L. Montada (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie* (S. 934-970). München: Psychologie Verlags Union.
- GUTHKE, J. (1981). Entwicklungstendenzen und Probleme der Psychodiagnostik. *Probleme und Ergebnisse der Psychologie*, 77, 5-22.
- JOPT, U.-J. (1991). Staatlich legalisierte Kindesmißhandlung im Familienrecht. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 78, 93-102.
- JOPT, U.-J. (1992). Sehnsucht nach zu Hause. *Psychologie in Erziehung und Unterricht*, 39, 57-61.
- KRAMPEN, G. (1988). Entwicklungsbezogene Korrelate sozialen Engagements bei Männern im Ruhestand. *Zeitschrift für Gerontopsychologie und -psychiatrie*, 1, 285-295.
- KRAMPEN, G. (1991). *Diagnostisches und evaluatives Instrumentarium zum Autogenen Training (AT-EVA)*. Göttingen: Hogrefe.
- KRUSE, A. & LEHR, U. (1991). Altersstörungen: Intervention. In: U. Baumann & M. Perrez (Hrsg.), *Klinische Psychologie* (Bd. 2, S. 355-368). Bern: Huber.
- LEMPP, R. (1986). Das Persönlichkeitsrecht geistig behinderter Menschen. In: U. Hellmann (Hrsg.), *Beiträge zur Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts für Menschen mit geistiger Behinderung* (S. 8-28). Marburg/Lahn: Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V.
- MASLOW, A. H. (1954). *Motivation and personality*. New York, NY: Harper.
- OSWALD, W.-D. & FLEISCHMANN, U. (1986). *Nürnberger Alters-Inventar (NAI)*. Nürnberg: Psychologisches Institut II an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg, Lehrstuhl IV für Gerontopsychologie.
- PULVERICH, G. (1991). *Rechts-ABC für Psychologen: Psychologisches Berufsrecht in Stichworten*. Bonn: Deutscher Psychologen Verlag.
- SCHÄDLE, J. (1990). Das Betreuungsgesetz – Neues Etikett für alte Handlungsweisen oder neues Menschenbild? In: K.-E. Brill (Hrsg.), *Zum Wohle der Betreuten* (S. 35-44). Bonn: Psychiatrie-Verlag.
- STOLZ, P. (1990). Die Sprache bringt es an den Tag. In: K.-E. Brill (Hrsg.), *Zum Wohle der Betreuten* (S. 31-34). Bonn: Psychiatrie-Verlag.
- ZENZ, G. (1989). Vom „Wohl des Kindes“ zum „Wohl des alten Menschen“. Die Reform des Vormundschaftsrechts für Volljährige. In: R. Du Bois (Hrsg.), *Praxis und Umfeld der Kinder- und Jugendpsychiatrie* (S. 170-178). Bern: Huber.
- ZENZ, G., VON EICKEN, B., ERNST, E. & HOFMANN, C. (1987). *Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige: Eine Untersuchung zur Praxis und Kritik des geltenden Rechts* (= Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Reihe Rechtstatsachenforschung). Bonn: Bundesministerium der Justiz.